

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.253

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)280/J-NR/2019

Wien, am 10. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Dezember 2019 unter der Nr. **280/J-NR/2019** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stand des unendlichen Verfahrens zum Meinl-Anlagebetrug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. Was ist der aktuelle Stand dieses Verfahrens in der Causa "Meinl European Land (MEL)"?
- 2. Wurde das Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen?
 - a. Wenn ja, wann und zu welchem Schluss kommt die StA? b. Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?
 - i. Wenn ja, gegen wen?
 - ii. Wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?
 - c. Wenn ja, wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt und aus welchen präzisen Gründen?
 - d. Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?

Das Ermittlungsverfahren in der Causa „Meinl European Land (MEL)“ zum Faktum „Anlegerbetrug“ (Stammverfahren) ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden zahlreiche Vernehmungen durchgeführt. Zudem beabsichtigt das Landesgericht für Strafsachen Wien ein

Sachverständigengutachten im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren (§ 126 Abs. 5 StPO) einzuholen. Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Person des Sachverständigen ist als nächster Schritt die Beschlussfassung durch das Gericht zu erwarten.

Eine seriöse Einschätzung, wann das Ermittlungsverfahren abgeschlossen sein wird, ist noch nicht möglich.

Zu den Fragen 3 und 4:

- 3. *Wie viele Personen werden derzeit als "Beschuldigte" geführt?*
- 4. *Welche Delikte werden den Beschuldigten vorgeworfen?*

Im Zusammenhang mit dem Faktum „Anlegerbetrug“ werden neun natürliche und zwei juristische Personen als Beschuldigte geführt. Die Ermittlungen werden hinsichtlich der natürlichen Personen wegen des Tatverdachtes nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB und hinsichtlich der juristischen Personen wegen des Tatverdachtes nach § 3 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 VbVG in Verbindung mit §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB geführt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. *Wurden in der Causa Weisungen vom Ministerium oder der StA Wien erteilt?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
- 6. *Ist beabsichtigt, in der Causa Weisungen zu erteilen?*
 - a. *Wenn ja, welche Weisungen beabsichtigen Sie in der Sache zu erteilen?*

In diesem Verfahren wurden bislang keine Weisungen erteilt. Über allfällige in der Zukunft liegende Maßnahmen der Dienst- oder Fachaufsicht ist eine Beantwortung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zu den Fragen 7 bis 12:

- 7. *Wurde in der Causa bereits ein Vorhabensbericht der StA erstattet?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt/Vorhaben?*
- 8. *Wurde in der Causa eine Stellungnahme der OStA erstattet?*
 - a. *Wenn ja, wann mit welchem Inhalt?*
- 9. *Wurden Ihnen bzw. dem Ministerium der Vorhabensbericht und die Stellungnahme bereits vorgelegt?*
 - a. *Wenn ja, wann ging der Akt im Ministerium ein?*
- 10. *Wurde der Vorhabensbericht vom Weisungsrat erledigt?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
- 11. *Wurde der Empfehlung des Weisungsrats gefolgt?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*

- 12. Wurde das Vorhaben der StA vom Weisungsrat gebilligt?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?

Der zuständigen Fachabteilung meines Hauses liegt kein Vorhabensbericht (auch nicht in Richtung Enderledigung) vor, weil die Ermittlungen bislang noch nicht abgeschlossen sind.

Zu den Fragen 13 und 14:

- 13. Hat/Hatte die StA vor, Anklage gegen bestimmte Personen zu erheben?
 - a. Wenn ja, gegen wen (bzw wie viele Personen) und aufgrund welcher Delikte?
- 14. Hat/Hatte die StA vor, das Verfahren gegen bestimmte Personen einzustellen?
 - a. Wenn ja, gegen wen und mit welcher Begründung?

Im Hinblick darauf, dass die Ermittlungen bislang noch nicht abgeschlossen sind, kann die Frage einer allfälligen Anklageerhebung derzeit nicht beantwortet werden. Auch die Entscheidung, das Verfahren gegen bestimmte Personen einzustellen, kann grundsätzlich erst auf Basis eines hinreichend geklärten Sachverhalts erfolgen und ist daher derzeit noch verfrüht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

